

## § 37a EStG Einkommensteuergesetz (EStG)

Bundesrecht

---

### VI. – Steuererhebung -> 1. – Erhebung der Einkommensteuer

**Titel:** Einkommensteuergesetz (EStG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** EStG

**Gliederungs-Nr.:** 611-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 37a EStG – Pauschalierung der Einkommensteuer durch Dritte

(1) <sup>1</sup>Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, dass das Unternehmen, das Sachprämien im Sinne des § 3 Nummer 38 gewährt, die Einkommensteuer für den Teil der Prämien, der nicht steuerfrei ist, pauschal erhebt. <sup>2</sup>Bemessungsgrundlage der pauschalen Einkommensteuer ist der gesamte Wert der Prämien, die den im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen. <sup>3</sup>Der Pauschsteuersatz beträgt 2,25 Prozent.

(2) <sup>1</sup>Auf die pauschale Einkommensteuer ist § 40 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. <sup>2</sup>Das Unternehmen hat die Prämienempfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet das Betriebsstättenfinanzamt des Unternehmens ( § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ). <sup>2</sup>Hat das Unternehmen mehrere Betriebsstättenfinanzämter, so ist das Finanzamt der Betriebsstätte zuständig, in der die für die pauschale Besteuerung maßgebenden Prämien ermittelt werden. <sup>3</sup>Die Genehmigung zur Pauschalierung wird mit Wirkung für die Zukunft erteilt und kann zeitlich befristet werden; sie erstreckt sich auf alle im Geltungszeitraum ausgeschütteten Prämien.

(4) Die pauschale Einkommensteuer gilt als Lohnsteuer und ist von dem Unternehmen in der Lohnsteuer-Anmeldung der Betriebsstätte im Sinne des Absatzes 3 anzumelden und spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des für die Betriebsstätte maßgebenden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.